

## **Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Düben vom 04.03.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 14 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist in Verbindung mit dem derzeit gültigen Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Groß Düben in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Friedhofs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 – Geltungsbereich**
- § 2 – Friedhofszweck**
- § 3 – Begrifflichkeiten**
- § 4 – Schließung und Endwidmung**

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 – Öffnungszeiten**
- § 6 – Verhalten auf dem Friedhof**
- § 7 – Dienstleistungserbringer**

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 – Allgemeines**
- § 9 – Ausheben der Gräber**
- § 10 – Särgen, Urnen und Überurnen**
- § 11 – Ruhezeit**
- § 12 – Umbettungen**

### **IV. Grabstätten**

- § 13 – Allgemeines**
- § 14 – Reihengrabstätten**
- § 15 – Wahlgrabstätten**
- § 16 – Ehrengrabstätten**

### **V. Nutzungsrecht**

- § 17 – Übertragung des Nutzungsrechtes an Reihen und Wahlgräbern**
- § 18 – Erlöschen des Nutzungsrechts**

### **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 19 – Allgemeines**
- § 20 – Vernachlässigung der Grabpflege**

## **VII. Grabstättengestaltung / Grabmale**

- § 21 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**
- § 22 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften**
- § 23 – Standsicherheit der Grabmale**
- § 24 – Unterhaltung**
- § 25 – Anlieferung von Grabmalen**
- § 26 - Genehmigungserfordernis**

## **VIII. Benutzung der Friedhofshalle**

- § 27 – Friedhofshalle**
- § 28 – Trauerfeiern**

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 29 – Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**
- § 30 – Ordnungswidrigkeiten**
- § 31 – Erhebungsgrundsatz**
- § 32 – Gebührenschuldner**
- § 33 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**
- § 34 – Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**
- § 35 – Alte Rechte**
- § 36 – Anordnung im Einzelfall**
- § 37 – Haftung**
- § 38 – In-Kraft-Treten**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Groß Düben einschließlich des Ortsteiles Halbendorf. Die Friedhöfe befinden sich im Eigentum der Gemeinde Groß Düben.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Groß Düben. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Groß Düben waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Gemeinde Groß Düben erfolgen.
2. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen

außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

### **§ 3 Begrifflichkeiten**

#### 1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

#### 2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

#### 3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

#### 4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

#### 5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

#### 6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

#### 7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch längere Nutzbarkeit.

8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

### **§ 4 Schließung und Endwidmung**

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit

weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Gemeinde Groß Düben kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde Groß Düben kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich

## **II. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle oder ähnliche Hilfsmittel und Kinderwagen.
  - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe störenden Arbeiten auszuführen;
  - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu

betreten, Grabflächen ohne Genehmigung auszudehnen, einschließlich Gehwegplattenverlegung und Grabstätteneinfassungen,

- d. Tiere mitzuführen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
- e. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
- f. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken und zu rauchen
- g. auf Rasenflächen zu lagern,
- h. Abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergaben Dritter hörbar zu betreiben.
- i. Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
- j. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen.
- k. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes auf dem Friedhofsgelände abzuhalten,
- l. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind.

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßen Ermessen Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.

- 4. Totengedenkfeiern und andere nicht in Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Gemeinde Groß Düben zu beantragen ist.

## **§ 7**

### **§ 7 Dienstleistungserbringer**

- 1. Jeder Dienstleistungserbringer/-in hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze /-innen und Steinbildhauer/-innen, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen.
- 2. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen
- 3. Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde Groß Düben ein weiteres Tätig werden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Allgemeines**

1. Jede Bestattung ist der Gemeinde Groß Düben unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen
2. Die Gemeinde Groß Düben setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt

#### **§ 9**

##### **Ausheben der Gräber**

1. Die Grabstelle wird von der Gemeinde Groß Düben bzw. vom beauftragten Bestattungshaus für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,40 m. Die anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

#### **§ 10**

##### **Särge, Urnen und Überurnen**

1. Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
2. Bei einer Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
3. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist das bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

4. Die Urne darf einen Durchmesser von 0,18 m nicht überschreiten und höchstens 0,25 m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein.
5. Sind in Ausnahmefällen größere Urnen und Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung des Bestattungsfalles anzuzeigen.

### **§ 11**

#### **Ruhezeit (nach SächsBestG)**

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.  
Bei Fehlgeburten und Leichen von Kindern vor vollendetem 2. Lebensjahr 10 Jahre.
2. Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **§ 12**

#### **Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Umbettung von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Groß Düben. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles unter Beachtung des § 22 Abs. 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes erteilt werden. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofs ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeinde Groß Düben kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
3. Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person. Die Gemeinde Groß Düben ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
4. Alle Umbettungen werden durch ein von der Gemeinde Groß Düben beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Gemeinde Groß Düben bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Allgemeines**

1. Die Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Groß Düben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten
3. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird von der Gemeinde Groß Düben auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
4. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer besteht oder erworben wird.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
2. Es werden folgende Reihengrabstätten zu Verfügung gestellt:
  - a. Reihengrabstätte für Leichen
  - b. Urnenreihengrabstätte
  - c. anonyme Gemeinschaftsurnenanlage
  - d. halbanonyme Gemeinschaftsurnenanlage
3. Reihengrabstätten haben folgende Abmessungen (Außenmaße der Grabstätte):
  - a. Kinder bis zu 5 Jahre 1,50 m x 1,00 m
  - b. Personen ab 6 Jahre 3,00 m x 1,40 m
  - c. Urnengräber 1,20 m x 1,20 m
  - d. anonyme Urnenanlage 0,50 x 0,50 m
  - e. halbanonyme Urnenanlage 0,50 x 0,50 m
4. Die Pflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsurnenanlage erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Groß Düben. Es ist erlaubt, nur Schnittblumen an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Leichen und die Beisetzung von Aschen. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und ist verlängerbar.



2. Es werden folgende Wahlgräber zur Verfügung gestellt:
  - Urnenwahlgrabstätte - mit einer Größe von 1,20 x 1,20 m, können 4 Urnen beigesetzt werden.
  - Baumurnengrabstätte für 2 Urnen
  - Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer Größe von 3,00 x 3,00 m. In ihnen können beigesetzt werden:
    - ein Sarg und 3 Urnen oder
    - 2 Säрге und 2 Urnen oder
    - 4 Urnen
3. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder ein öffentliches Interesse besteht.
4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
6. Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Eine Wahlgrabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles vergeben werden.
8. Die Einrichtung von Grabstellen, Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabzeichen ist bei der Baumurnenanlage nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.

## **§ 16**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Groß Düben.

## **V. Nutzungsrecht**

### **§ 17**

#### **Übertragung des Nutzungsrechtes an Reihen- und Wahlgräbern**

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, dem im Satz 2 genannten Personenkreises seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des

Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

Nr. 1. Auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dass, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

Nr. 2 auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder

Nr. 3 auf die Stiefkinder,

Nr. 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

Nr. 5. auf die Eltern,

Nr. 6. auf die Geschwister,

Nr. 7. auf die Stiefgeschwister,

Nr. 8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nrn. 2-4 und 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

## **§ 18**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

1. Ist das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte erloschen oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten abgelaufen, kann die Gemeinde Groß Düben anderweitig über die Grabstätte verfügen. Über den Ablauf eines Nutzungsrechtes bzw. Ablauf der Ruhezeit einer Grabstelle wird die nutzungsberechtigte Person 50 Tage vorher schriftlich informiert.
2. Das Abräumen der Grabstelle erfolgt nur durch Bedienstete der Gemeinde Groß Düben.
3. Eine Entschädigung für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten wird nicht gewährt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

1. Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 22 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten-und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.

2. Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt, andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen werden, sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
3. Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Grabanlagen mit Erdbestattungen dürfen frühestens 6 Monate nach dem Bestattungstermin errichtet werden.

## **§ 20**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Groß Düben die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Das Gleiche gilt für Grabstätten, deren Zustand die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätten von der Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

## **VII. Grabstättengestaltung / Grabmale**

### **§21**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass sie der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

### **§ 22**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalabdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen

### **§ 23**

#### **Standsicherheit der Grabmale**

1. Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grababdeckungen oder Teile davon sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der des Handwerks, insbesondere der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z.

B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

3. Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die nutzungsberechtigten Personen nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 29 Abs. 1).

## **§ 24 Unterhaltung**

1. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und die sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Groß Düben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Groß Düben nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Groß Düben berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die Grabmaleinfassung, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.
3. Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder abstürzenden Teilen verursacht wurde

## **§ 25 Anlieferung von Grabmalen**

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Gemeinde Groß Düben überprüft werden können.

## **§ 26**

### **Genehmigungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Groß Düben in Textform. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Groß Düben. Der Antrag ist in Textform durch die Nutzungsberechtigte Person oder dem Dienstleistungserbringer zu stellen.
2. Dem Antrag ist beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die Nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

## **VIII. Benutzung der Friedhofshalle**

### **§ 27**

#### **Friedhofshalle**

1. Die Gemeinde Groß Düben unterhält Friedhofshallen auf den Friedhöfen in Groß Düben und Halbendorf.
2. Die Friedhofshallen dienen zur Aufnahme der verstorbenen Personen und der togeborenen Kinder bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Groß Düben betreten werden.
3. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

**§ 28****Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik und Gesangsdarbietungen sind mit der Gemeinde Groß Düben abzustimmen. Die erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung und Tontechnik stellt die Gemeinde Groß Düben zur Verfügung.
2. Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams besteht.

**IX. Schlussvorschriften****§ 29****Obhut -und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Die Gemeinde Groß Düben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Gemeinde Groß Düben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 5, sich außerhalb der Taghelligkeit auf dem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Kinder unter 8 Jahren ohne Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener den Friedhof betreten.
3. Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Gemeindebediensteten nicht befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. a Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befährt ausgenommen die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle oder ähnliche Hilfsmittel und Kinderwagen.
5. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. b während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe störenden Arbeiten ausführt;

6. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. c den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen übersteigt, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, Grabflächen ohne Genehmigung ausdehnt, einschließlich Gehwegplattenverlegung und Grabstätteneinfassungen.
7. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. d Tiere mitführt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
8. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. e sich mit und ohne Spielgerät sportlich betätigt,
9. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. f lärmt und spielt, isst, trinkt und raucht;
10. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. g auf Rasenflächen lagert;
11. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. h abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergaben Dritter hörbar betreibt;
12. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. i Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt;
13. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. j Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
14. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. k Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes auf dem Friedhofsgelände abhält;
15. entgegen § 6 Abs. 3, Pkt. l Druckschriften zu verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
16. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht in Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Groß Düben durchführt,
17. entgegen § 7 Abs 1 als Dienstleistungserbringer/-in vor Aufnahme ihrer bzw. seine Tätigkeit auf dem Friedhof oder Einrichtungen nicht anzeigt
18. entgegen § 7 Abs 4 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen lagert, an denen sie nicht behindern.
19. entgegen § 7 Abs 1, Satz 2 nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit Arbeits- und die Lagerplätze nicht in den früheren Zustand hinterlässt.
20. entgegen § 7 Abs 4, Satz 3 als Dienstleistungserbringer/-in Abfall und Erdaushub ablagert;
21. entgegen § 7 Abs 4, Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt;
22. entgegen § 20, Grabstätten nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpasst,

- 23. Grabstätte entgegen § 20 vernachlässigt,
- 24. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- 25. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht im guten und verkehrssicheren Zustand hält.

### **§ 31 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind nach dieser Satzung Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
  - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren eines anderen kraft Gesetzes, haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt und wer die Bestattungskosten lt. Gesetz zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühr entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren werden eine Woche nach der Bestattung fällig.
2. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend § 9 Nr. 4 sind bei der Verlängerung der Verleihung des Nutzungsrechtes fällig. (Inanspruchnahmezeitpunkt)

### **§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 35 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.



**§ 36**  
**Anordnung im Einzelfall**

Die Gemeinde Groß Düben kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

**§ 37**  
**Haftung**

1. Die Gemeinde Groß Düben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch dritte Personen, Tiere oder höherer Gewalt entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Gemeinde Groß Düben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 38**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Gebührensatzung vom 11.01.2007 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Groß Düben, d. 05.03.2021

Helmut Krautz  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom 04.03.2021

### 1. Grabnutzungsgebühren

#### 1.1. Reihengrabstätte, Nutzungszeit 20 Jahre

1.1.1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre	0,00 €
1.1.2. Überlassung einer Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	370,00 €
1.1.3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	330,00 €
1.1.4. anonym Bestattung	290,00 €
1.1.5. halbanonyme Bestattung	350,00 €

#### 1.2. Wahlgrabstätten Nutzungszeit 25 Jahre

1.2.1. Überlassung einer Wahlgrabstätte	960,00 €
1.2.2. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte für 1 Jahr	38,40 €
1.2.3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte	620,00 €
1.2.4. Erneuter Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 1 Jahr	24,80 €
1.2.5. Baumurnengrabstätte	920,00 €
1.2.6. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in der Baumurnengrabstätte für ein Jahr	36,80 €

2. Nutzung für die Friedhofshalle 80,00 €

### 3. Sonstige Gebühren

3.1. Einebnung einer Urnengrabstelle	79,00 €
3.2. Einebnung einer Reihengrabstelle	79,00 €
3.3. Einebnung einer Wahlgrabstätte	114,00 €

### 4. Verwaltungsgebühr

4.1. Grabmalgenehmigung	11,00 €
4.2. Zustimmung zur Umbettung	11,00 €